

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	08.10.2018
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.11.2018

Jahresbericht 2017, Naturschutzwacht Frau Esser, Bezirk 2 Rodenkirchen - Ost

In der Anlage erhalten Sie den Jahresbericht 2017 der Naturschutzwartin Frau Esser für den Bezirk 2 Rodenkirchen – Ost zur Kenntnisnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Zur illegalen Entsorgung von Müll im Naturschutzgebiet Am Godorfer Hafen (Sürther Aue) und in dessen näheren Umgebung:

Die illegale Müllentsorgung ist ein generelles, stadtweites Problem, das trotz der breiten Angebotspalette der AWB immer wieder auftritt. Da in den meisten Fällen keine Hinweise auf den Verursacher feststellbar sind, bleibt der Verwaltung nichts anderes übrig als stets zu veranlassen, dass der wilde Müll aufgesammelt wird.

2. Betreten der gerodeten Flächen im Naturschutzgebiet trotz angelegtem Schutzwall aus Gehölzen:

Die Problematik, dass die Flächen von der Bevölkerung betreten werden, ist der Verwaltung bekannt. Es sind, wie Frau Esser darauf hinweist, Gehölze als Schutzwall angelegt worden, um die Betretung der gerodeten Flächen zu verhindern. Der Schutzwall hat sich leider als nicht effizient erwiesen, wie sich an der Herausbildung wilder Trampelpfade feststellen ließ. Derzeit wird geprüft, ob entsprechende Verbots- oder Hinweisschilder die Situation entschärfen könnten.

3. Rodungsarbeiten in Köln-Godorf während der Vogelbrutzeit:

Der von Frau Esser beschriebene Vorfall ist der Verwaltung bekannt. Für das auf dem bewaldeten Grundstück an der Buchfinkenstraße 15 geplante Bauvorhaben und die damit verbundenen Rodungsarbeiten lag dem Eigentümer eine Genehmigung vor. Obwohl in der Baugenehmigung von der Verwaltung auf die Vorschriften des § 39 (5) BNatSchG hingewiesen wurde, welcher besagt, dass Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind, wurde die Fläche jedoch offensichtlich bereits am 05.07.2017, inmitten der Vogelbrutzeit, gerodet. Außerdem lag dem Bauherrn eine Artenschutzrechtliche Prüfung als Bestandteil der Baugenehmigungsunterlagen vor. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass die Entfernung relevanter Grünstrukturen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen ist, um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden. Es wird von der Verwaltung geprüft, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 39 (5) BNatSchG vorliegt.